

Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug und Massenuntersuchung

CHRISTIAN LINSI*

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
Résumé.....	2
1. Überblick	2
2. Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug (Art. 2a DNA-Profil-Gesetz/Art. 258a StPO)	3
2.1 Überblick	3
2.2 Die zwei technisch/operativen Bearbeitungsphasen	4
2.3 Rechtliche Beurteilung	5
3. Massenuntersuchung nach Art. 256 StPO	6
3.1 Zusätzliche Eingrenzung des Personenkreises mittels Phänotypisierung (Abs. 1)	6
3.2 Verwandtschaft als ein tatbezogenes Merkmal im Sinne von Art. 256 Abs. 1 StPO?	7
3.3 Massenuntersuchung zur Umsetzung des Suchlaufs nach Verwandtschaftsbezug?	8
3.4 Überprüfung einer Verwandtschaft im Rahmen von Art. 256 Abs. 2 StPO.	9
3.4.1 Information an die Staatsanwaltschaft durch das Labor beim Vorliegen eines Beinahetreffers	9

* Dr.iur. Der Verfasser ist Mitarbeiter von fedpol, Direktionsbereich Recht und Massnahmen. Er begleitete in dieser Funktion die Änderung des DNA-Profil-Gesetzes vom 17. Dezember 2021. Dieser Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder. Ein besonderer Dank geht an Dr. Adelgunde Kratzer und dipl. anthropol. Pamela Voegeli, Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich, für ihre Hinweise auf grundlegende molekulargenetische und technische Aspekte der Thematik.

3.4.2	Vorgehen bei den Ermittlungen zur Eruierung der Täterschaft	11
3.4.3	Spezialfall: Massenuntersuchung direkt gestützt auf das Y-DNA-Profil	13

Zusammenfassung

Mit der Änderung vom 17. Dezember 2021 hat das DNA-Profil-Gesetz wichtige Anpassungen erfahren. Die Phänotypisierung wurde eingeführt, der Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug ist neu ausdrücklich geregelt, und das bereits bestehende Instrument der Massenuntersuchung nach Artikel 256 StPO ist nun erweitert anwendbar. Mit dem Inkrafttreten am 1. August 2023 hat die operative Umsetzung der neuen Instrumente begonnen. Der Verfasser nimmt dies zum Anlass, um einzelne spezielle Aspekte der neuen Gesetzesbestimmungen, die bisher nicht oder nur punktuell beleuchtet worden sind, im Hinblick auf deren Anwendung zu vertiefen. Besonderen Raum nimmt dabei die Massenuntersuchung ein, da sie in mehrerer Hinsicht in die gesetzlichen Neuerungen einbezogen ist.

Résumé

Avec la modification du 17 décembre 2021, la loi sur les profils d'ADN a subi d'importantes adaptations. Le phénotypage a été introduit, la recherche en parentèle est désormais explicitement réglementée et l'instrument déjà existant du prélèvement d'échantillons lors d'enquêtes de grande envergure selon l'article 256 du CPP est désormais applicable de manière élargie. Avec l'entrée en vigueur le 1^{er} août 2023, la mise en œuvre opérationnelle des nouveaux instruments a commencé. L'auteur saisit l'occasion pour approfondir certains aspects spécifiques des nouvelles dispositions légales qui n'ont pas été examinés jusqu'à présent ou qui ne l'ont été que ponctuellement, dans la perspective de leur application. Le prélèvement d'échantillons lors d'enquêtes de grande envergure y occupe une place particulière, car il est intégré à plusieurs égards dans les nouveautés légales.

1. Überblick

Mit der Änderung des DNA-Profil-Gesetzes vom 17. Dezember 2021¹ haben die eidgenössischen Räte die umfassendste Revision dieses Gesetzes seit dessen Inkrafttreten am 1. Januar 2005 vorgenommen. Am 1. August 2023 ist die Gesetzesänderung in Kraft getreten. Im Zentrum der Vorlage stand die Ein-

¹ AS 2023 309.

führung der Phänotypisierung, also die Eruiierung äusserlich sichtbarer Merkmale eines unbekanntes Spurenlegers (Augen-, Haar- und Hautfarbe sowie biogeografische Herkunft und Alter; Art. 2b DNA-Profil-Gesetz²).³ Für die allgemeinen rechtlichen Aspekte der Vorlage wird auf die Botschaft des Bundesrates verwiesen.⁴ Im jetzigen Zeitpunkt, also unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung, stellen sich aus Sicht des Verfassers einzelne rechtliche Fragen weniger zur Phänotypisierung, sondern eher zur Anwendung des nun erstmals ausdrücklich geregelten Suchlaufs nach Verwandtschaftsbezug sowie zur Massenuntersuchung nach Art. 256 der Strafprozessordnung (StPO⁵), deren Regelung mit der Gesetzesrevision erweitert worden ist. Die Massenuntersuchung wird dabei einen prominenten Platz einnehmen, erweist sich doch, dass diese in ihrer revidierten Fassung mit allen Neuerungen der Vorlage im molekulargenetischen Bereich Berührungspunkte aufweist. Die nachfolgenden Ausführungen möchten einen Diskussionsbeitrag zur Auseinandersetzung in Lehre und Rechtsprechung mit den gesetzlichen Neuerungen leisten.⁶

2. Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug (Art. 2a DNA-Profil-Gesetz/Art. 258a StPO)

2.1 Überblick

Der allgemein verbreitete Begriff «Verwandtenrecherche» liess sich, da ungenau und auch missverständlich, nicht als Gesetzesbegriff verwenden.

² SR 363.

³ Zweiter zentraler Inhalt der Vorlage des Bundesrates zur Änderung der DNA-Profil-Gesetzes (Geschäftsnummer 20.088) war eine Anpassung der Löschrregelung für die DNA-Personenprofile (Art. 16 ff. DNA-Profil-Gesetz). Der Kern der Neuerung besteht darin, dass die Löschrfrist einmal festgelegt wird, und zwar im (rechtskräftigen) Urteil (Art. 16 Abs. 3 DNA-Profil-Gesetz). Damit entfallen die insbesondere aus dem Verlauf des Strafvollzugs resultierenden nachträglichen Anpassungen des Löschrzeitpunkts, wie sie gemäss bisheriger Regelung regelmässig vorkamen, grundsätzlich. Diese Neuerung erfuhr in der Vernehmlassung und in der Folge seitens der eidgenössischen Räte allseitige Zustimmung, weshalb im vorliegenden Beitrag von weiteren Ausführungen zu diesem Themenbereich abgesehen wird.

⁴ Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 2020 zur Änderung des DNA-Profil-Gesetzes (nachfolgend: Botschaft DNA-Profil-Gesetz), BBl 2021 44.

⁵ SR 312.0.

⁶ Mit der Änderung des DNA-Profil-Gesetzes vom 17. Dezember 2021 wird in den Militärstrafprozess (MStP; SR 322.1) neu der gesamte Regelungsbestand zur forensischen DNA-Analyse aufgenommen, wie ihn auch die StPO – geltendes Recht wie die Neuerungen gemäss Gesetzesrevision – aufweist (Art. 73s ff. MStP). Die nachfolgenden Ausführungen nehmen ausdrücklichen Bezug einzig zu den jeweiligen Bestimmungen in der StPO, sind aber ebenso auf die Parallelbestimmungen im MStP übertragbar (Art. 73t, Massenuntersuchungen; Art. 73w, Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug; Art. 73x, Phänotypisierung etc.).

Es wurde deshalb hierfür der Begriff des «Suchlaufs nach Verwandtschaftsbezug» geschaffen.⁷ Das Instrument wird in der Strafverfolgung bereits seit 2015 eingesetzt, dies aufgrund eines Entscheids des Bundesstrafgerichts, das die hierfür erforderliche gesetzliche Grundlage aus dem DNA-Profil-Gesetz in seiner bis 31. Juli 2023 geltenden Fassung ableitete.⁸

2.2 Die zwei technisch/operativen Bearbeitungsphasen

In der *Phase 1* wird geprüft, ob sich im DNA-Profil-Informationssystem (technische Bezeichnung: CODIS, *Combined DNA Index System*) Personen befinden, die mit dem Spurenleger verwandt sein könnten. Hierzu wird das Spurenprofil im Informationssystem nach dem ergebnislos verlaufenen Standard-Suchlauf ein weiteres Mal abgeglichen, dies nun (a) einzig gegen den CODIS-Personenindex und (b) mit einem erweiterten Suchparameter, der diejenigen im Informationssystem vorhandenen DNA-Personenprofile anzeigt, die dem Spurenprofil vom Tatort ähnlich sind – ähnlich im Sinne einer möglichen genetischen Verwandtschaft.⁹ Die Eruiierung dieser Referenzpersonen ist Kern und Angelpunkt des Suchlaufs nach Verwandtschaftsbezug nach Art. 2a DNA-Profil-Gesetz/258a StPO.

Damit ist die Grundlage für die *Phase 2* geschaffen. Im Einzelnen erstellen die Ermittlungsbehörden (Kriminalpolizei) den Stammbaum der einzelnen Referenzpersonen. Damit ist ein neuer Ermittlungsansatz gewonnen: Es wird nun

7 Ebenso ist auch der französische Begriff «recherche en parentèle» in diesem Sinn präziser als «recherche familiale». Im deutschsprachigen Raum besteht im Übrigen diesbezüglich keine etablierte juristische Terminologie. Insbesondere Deutschland kennt das Instrument dieses speziellen Suchlaufs nicht.

8 BStGer, BB.2015.17, 6.10.2015.

9 Im Einzelnen erfasst der erweiterte CODIS-Suchparameter die Verwandtschaftsverhältnisse «Eltern/Kind» und «Geschwister» (Art. 8b DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD; SR 363.11). Eine (mögliche) Verwandtschaft *Eltern/Kind* kann angenommen werden, wenn zwei DNA-Profile pro DNA-System jeweils zumindest bezüglich einem der zwei Allele übereinstimmen. Mit lediglich *einer* Referenzperson (= Elternteil) zum Spurenprofil lässt sich nicht mehr als eine *mögliche* Abstammung erkennen. (Anders ist die Ausgangslage bei den zivilrechtlichen Abstammungsabklärungen. Hier werden in der Regel nicht nur das Kind und der mutmassliche Vater, sondern auch die Mutter einbezogen. Dadurch lassen sich – gestützt auf 23 analysierte Loci und zwei Referenzpersonen – deutlich aussagekräftigere Resultate erzielen [vgl.: <http://www.irm.uzh.ch/de/dienstleistung/dna/vaterschaftsabklaerung/auswertungsregeln.html>] (zuletzt abgerufen am 30. Januar 2024)). Anspruchsvoll ist die molekulargenetische Ausgangslage bei der Eruiierung von *Geschwisterverhältnissen*: Erforderlich sind biostatistische Berechnungen, weil zwischen zwei Geschwistern in den autosomalen DNA-Profilen keine einfachen Gesetzmässigkeiten vorhanden sind (vgl. auch: Änderung der DNA-Profil-Verordnung und der DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD: Erläuterungen, Juni 2023, 8 [Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 2 DNA-Profil-Verordnung], auf: <https://www.fedlex.admin.ch>) (zuletzt abgerufen am 30. Januar 2024) unter SR 363.1/Änderungen/Änderungen gemäss BR-Beschluss vom 16.6.2023, AS 2023 325/Erläuterungen). Siehe hierzu auch: Martin Zieger, Forensische DNA-Analyse: So viel wie nötig, so wenig wie möglich?, Jusletter vom 12. Oktober 2020, 32 f.

innerhalb des Kreises der mit der Referenzperson verwandten Personen mittels herkömmlicher Ermittlungstätigkeit «im Felde» geprüft, ob sich bezüglich einer dieser Personen ein hinreichender Tatverdacht (Art. 197 Abs. 1 Bst. b StPO) ergibt. Liegt ein solcher vor, wird von der betroffenen Person gestützt auf Art. 255 Abs. 1 Bst. a StPO das Standard-DNA-Personenprofil erstellt und dieses lokal mit dem Spurenprofil vom Tatort verglichen. Erweist sich, dass die beiden Profile nicht übereinstimmen, dass also die betroffene Person nicht der Spurenleger sein kann, ist diese insofern vom Tatverdacht entlastet. Zeigt sich hingegen eine Übereinstimmung, dann wird im weiteren Verlauf des Strafverfahrens untersucht, ob es sich bei dieser Person um den Täter oder die Täterin handelt – so, wie bei einem jeden anderen Treffer Spur/Person auch.¹⁰

2.3 Rechtliche Beurteilung

Unter einem rechtlichen Blickwinkel lässt sich für die beiden Bearbeitungsphasen Folgendes feststellen: In der Phase 1 geht es um Datenbearbeitung in einem Informationssystem, konkret: im Informationssystem nach Art. 10 DNA-Profil-Gesetz. Bis 2015 diente dieses Informationssystem allein der Identifizierung von Personen (Art. 2 Abs. 1 DNA-Profil-Gesetz). Seither – mit dem Urteil des Bundesstrafgerichts – ist die Überprüfung einer Verwandtschaft zwischen einem Spurenleger und einer bestimmten Person hinzugekommen, wobei dieser neue Bearbeitungszweck mit Art. 2a DNA-Profil-Gesetz nun eine ausdrückliche Rechtsgrundlage erhalten hat. Mit Art. 258a StPO wie im Übrigen auch mit dem neuen Art. 256 Abs. 2 StPO kann das Standard-DNA-Profil über die herkömmliche Identifizierung hinaus nun auch seine Erkenntnisdimension der Erkennung von verwandtschaftlichen Verhältnissen zum Tragen bringen.¹¹ Die Datenbearbeitung zwecks Erkennung von Verwandtschaftsverhältnissen bewirkt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) sowohl der (Referenz-) Person wie auch des Spurenlegers.¹²

10 Vgl. für eine eingehendere Darstellung des zweiphasigen Ablaufs: Botschaft DNA-Profil-Gesetz, BBl 2021 44, 17 ff.

11 Auf die Eigenschaft des Standard-DNA-Profiles, «Rückschlüsse auf verwandtschaftliche Verhältnisse» zu ermöglichen, wird generell hingewiesen bei Damian K. Graf/Thomas Hansjakob, Art. 256 N 11a, in: Andreas Donatsch et al. (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl., 2020.

12 Darauf wird verwiesen bei Sina Staudinger, Wenn die Verwandtschaft zum Verhängnis wird – Neuerungen im DNA-Profil-Gesetz, *sui generis* 2020, 373 ff., N 23. Für den Spurenleger, der im Zeitpunkt des Abgleichs ja weiterhin anonym ist, stellt der Datenbankabgleich allerdings eine reine Wiederholung des ersten Suchlauf-Durchgangs («Hit/No-Hit»-Verfahren) dar. Bezüglich der eruierten Referenzperson ist von vornherein klar, dass es sich bei ihr jedenfalls nicht um den Spurenleger handelt (ihr DNA-Profil hätte ansonsten bereits beim vorausgegangenen Erst-Suchlauf einen exakten Treffer erzielt). Ihr DNA-Profil steht zu jenem des Spurenlegers in einem Bezug von lediglich statistischer Ähnlichkeit.

Die Ermittlungstätigkeit in der Phase 2 basiert auf der unveränderten Grundlage der StPO. Es bestand somit bezüglich der behördlichen Tätigkeit in der Phase 2 kein Anpassungsbedarf im Zuge dieser Gesetzesrevision, insbesondere nicht bezüglich der Regelung der strafprozessualen Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte.

3. Massenuntersuchung nach Art. 256 StPO

3.1 Zusätzliche Eingrenzung des Personenkreises mittels Phänotypisierung (Abs. 1)

Bei der Massenuntersuchung wird von einem Kreis von Personen das DNA-Profil erstellt, denen gemeinsam ist, dass sie «bestimmte, in Bezug auf die Tatbegehung festgestellte Merkmale aufweisen» (Art. 256 Abs. 1 erster Satz StPO). Vorweg sei darauf hingewiesen, dass das DNA-Profil-Informationssystem bei dieser Zwangsmassnahme nicht zur Anwendung gelangt. Die gestützt auf Art. 256 Abs. 1 StPO erstellten DNA-Personenprofile werden im DNA-Analyselabor ausschliesslich direkt (lokal) mit dem Spurenprofil vom Tatort verglichen.¹³

Unter einem rechtlichen Blickwinkel (Grundsatz der Verhältnismässigkeit; Art. 197 Bst. d StPO) und ebenso aus operativer Sicht (Effizienz in der Anwendung) ist der Kreis der Personen, die zur Massenuntersuchung aufgeboten werden, so weit wie möglich einzugrenzen. Neu kann, unter Verhältnismässigkeitsüberlegungen: *muss*¹⁴ hierzu nun auch die Phänotypisierung eingesetzt werden (Art. 256 Abs. 1 zweiter Satz StPO).¹⁵ Im Rahmen der Massenuntersuchung ist es nicht zuletzt das Merkmal des Alters des Spurenlegers (Art. 2b

13 In Art. 11 Abs. 4 Bst. c DNA-Profil-Gesetz ist festgelegt, dass die DNA-Profile aus einer Massenuntersuchung nicht in das Informationssystem aufgenommen werden. Das Bundesrecht zur forensischen DNA-Analyse unterscheidet im Übrigen begrifflich zwischen dem *Abgleich* im DNA-Profil-Informationssystem (1:n) und dem lokal, also ausserhalb des Informationssystems erfolgenden *Vergleich* von DNA-Profilen (1:1; vgl. hierzu: Botschaft DNA-Profil-Gesetz, BBl 2021 44, 54 f.).

14 Botschaft DNA-Profil-Gesetz, BBl 2021 44, 65; Pascal Betticher, Die DNA-Analyse nach Schweizerischer Strafprozessordnung, Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz, Bd. 436, Zürich/Genf 2023, N 716; Christoph Fricker/Stefan Maeder, Art. 256 N 16, in: Marcel Alexander Niggli/Marianne Heer/Hans Wiprächtiger, Basler Kommentar Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 3. Aufl., 2023.

15 Die Eingrenzung des Personenkreises durch die Phänotypisierung unterliegt den Einschränkungen einer wahrscheinlichkeitsbasierten Aussage. Zeigen die Ermittlungen, dass sich der Täter nicht im eingegrenzten Personenkreis befindet, muss die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass eine oder mehrere der angenommenen phänotypisierenden Merkmale nicht täterbeschreibend sind. Eine neue Suchhypothese mit angepassten phänotypisierenden Merkmalen, die zu einer modifizierten Eingrenzung des Personenkreises führt, kann sich als zielführend erweisen.

Abs. 2 Bst. c DNA-Profil-Gesetz), das einen konkreten Nutzen verspricht: Gestützt auf diese Erkenntnis lässt sich ein Auszug aus dem Zivilstandsregister etc. mit allen Personen erstellen, die diesem Alter bzw. der eruierten Altersbandbreite entsprechen.¹⁶

3.2 Verwandtschaft als ein tatbezogenes Merkmal im Sinne von Art. 256 Abs. 1 StPO?

Gemäss einzelnen Autoren ermöglicht Art. 256 StPO – auch – eine «Massenuntersuchung von Verwandten».¹⁷ Diese Autoren gehen davon aus bzw. müssen konsequenterweise davon ausgehen, dass die Verwandtschaft zu den tatbezogenen Merkmalen im Sinne von Art. 256 Abs. 1 erster Satz StPO zu zählen sei. Diesem Standpunkt kann nicht gefolgt werden. Die Merkmale zur Eingrenzung des Personenkreises nach Art. 256 Abs. 1 StPO müssen gemäss Gesetzeswortlaut einen Bezug zur «Tatbegehung» aufweisen. Sie sind zu den unmittelbaren «Tatumständen» zu zählen, sind «Differenzierungsmerkmale», die sich «aus der Art der Tatbegehung» ergeben.¹⁸ Den von Art. 256 Abs. 1 StPO verlangten *unmittelbaren* Tatbezug vermag der alleinige Umstand einer aufgrund genetischer Ähnlichkeit anzunehmenden Verwandtschaft mit dem Spurenleger nun aber nicht aufzuweisen. Kommt hinzu, dass im Zeitpunkt der Anordnung der Massenuntersuchung diese Verwandtschaft noch nicht erwie-

16 Auf diesen speziellen Nutzen des Merkmals «Alter» verweist Maren Beck, Forensic DNA-Phenotyping – Bestimmung äusserer Merkmale aus der DNA, Kripo-Zeitung 3/2017, 163 (<https://kripo-z.de/2017/05/15/forensic-dna-phenotyping-bestimmung-aeusserer-merkmale-aus-der-dna/> [zuletzt abgerufen am 30. Januar 2024]).

17 Bezogen auf Art. 256 StPO in seiner bis zum 31. Juli 2023 geltenden Fassung: Damian K. Graf/Thomas Hansjakob, *op. cit.* Fn. 11, Art. 256 N 10, ohne nähere Darlegung dieses Standpunkts. Ebenso zuvor bereits: Thomas Hansjakob, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 2. Aufl., 2014, Art. 256 N 10. Eher zurückhaltend wird dieser Standpunkt unterstützt durch Sandrine Rohmer/Joëlle Vuille, Art. 256 N 13d, in: Yvan Jeanneret/André Kuhn/Camille Perrier Depeursinge (Hrsg.), Code de procédure pénale suisse, 2. Aufl., Basel 2019. Bezogen auf Art. 256 StPO in seiner seit 1. August 2023 geltenden Fassung vertritt Pascal Betticher, *op. cit.*, Fn. 14, den Standpunkt, dass sich gestützt auf Art. 256 Abs. 1 StPO eine Massenuntersuchung «gegenüber einer gesamten Verwandtschaft» anordnen lasse. Die Zugehörigkeit zu einem Verwandtschaftskreis kann nach diesem Autor auf faktischer Kenntnis eines bestimmten Familienverbands beruhen oder sich auch aus der Ableitung aus einem Beinahetreffer im Zuge einer Standard-Profilerstellung gestützt auf Art. 255 StPO ergeben (N 684 bzw. 686; vgl. zum Beinahetreffer: unten, Ziff. 3.4.1). Eine Verknüpfung von Massenuntersuchung und Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug wurde soweit ersichtlich erstmals thematisiert von Joëlle Vuille/Tacha Hicks/André Kuhn: Die Autorinnen und Autoren erkennen Ähnlichkeiten («similitudes») zwischen der Massenuntersuchung und diesem speziellen Suchlauf, ohne aber die Frage anzusprechen, ob der Umstand einer (möglichen) genetischen Verwandtschaft die Anforderungen des tatbezogenen Merkmals nach Art. 256 StPO erfüllt (Les recherches familiales basées sur les profils d'ADN [ou recherches en parentèle] en droit suisse, Zeitschrift für schweizerisches Strafrecht, Band 131/2013, 173 f.).

18 Damian K. Graf/Thomas Hansjakob, *op. cit.* Fn. 11, Art. 256 N 7.

sen sein kann, sondern aufgrund der limitierten genetischen Grundlage¹⁹ nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.²⁰

3.3 Massenuntersuchung zur Umsetzung des Suchlaufs nach Verwandtschaftsbezug?

Nach Auffassung einzelner Autoren können die strafrechtlichen Abklärungen zur Täterschaft im Verwandtschaftskreis der Referenzperson (auch) mittels Massenuntersuchung nach Art. 256 Abs. 1 StPO vorgenommen werden.²¹

Es ist festzustellen: Die Verknüpfung der beiden Themenkreise «Überprüfung des Verwandtschaftskreises, der aufgrund einer Referenzperson erstellt worden ist» und «Massenuntersuchung nach Art. 256 StPO» wird in der Lehre aus zwei entgegengesetzten Richtungen vorgenommen: In der vorangehenden *Ziff. 3.2* ging es um die Qualifikation der Zugehörigkeit zu einem Verwandtschaftskreis als tatbezogenes Merkmal bei einer Massenuntersuchung. Hier nun ist umgekehrt auf die Frage einzugehen, ob zur Umsetzung des Suchlaufs nach Verwandtschaftsbezug in dessen Phase 2 (vgl. oben, *Ziff. 2.2*) das Instrument der Massenuntersuchung verwendet werden kann.

Soweit also Ausgangspunkt der Argumentation nicht die Massenuntersuchung ist, sondern umgekehrt der Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug, so ist doch auch hier die bereits oben getroffene Feststellung massgeblich: Die Zugehörigkeit zu einem mittels Referenzperson erstellten Verwandtschaftskreis kann kein Ansatzpunkt für eine Massenuntersuchung sein.²²

Wohl besteht die – insofern nachvollziehbare – Überlegung der Befürworter einer Verwendung der Massenuntersuchung bei den Abklärungen in Phase 2 des Suchlaufs nach Verwandtschaftsbezug darin, auf diese Weise rascher ans Ziel zu gelangen als mit aufwändigen Ermittlungen gegenüber den einzelnen Personen aus dem eruierten Verwandtschaftskreis. Rechtlich müsste

¹⁹ Vgl. oben, Fn. 9.

²⁰ Pascal Betticher, *op. cit.* Fn. 14, verweist – auch – auf eine Konstellation, bei der aufgrund herkömmlicher Ermittlungen zu vermuten ist, dass die Täterschaft innerhalb eines namentlich bekannten Familienverbands liegen muss (N 684). Ein solches faktisch bekanntes Verwandtschaftsverhältnis könnte allenfalls tatsächlich als tatbezogenes Merkmal im Sinne von Art. 256 Abs. 1 StPO in Frage kommen.

²¹ So Joël D'Andrès/Henrik Westermarck, *La recherche élargie en parentèle et le phénotypage en droit pénal*, Jusletter vom 27. September 2021, 9 Fn. 42 (ohne nähere Begründung). Gemäss Pascal Betticher, *op. cit.* Fn. 14, entspricht die Kombination des Suchlaufs nach Verwandtschaftsbezug mit einer anschliessenden Massenuntersuchung «Sinn und Zweck der entsprechenden Zwangsmassnahmen» (S. 333; ohne nähere Begründung).

²² Ähnlich beurteilen es Christoph Fricker/Stefan Maeder, *op. cit.* Fn. 14, im Zusammenhang mit der Kommentierung zu Art. 258a StPO als «äusserst fraglich», dass die Tatsache einer im Rahmen eines Suchlaufs nach Verwandtschaftsbezug eruierten Verwandtschaft als tatbezogenes Merkmal im Sinne von Art. 256 Abs. 1 StPO qualifiziert werden kann (Art. 258a N 7).

ein solches Vorgehen doch aber bedeuten, dass gestützt auf die entsprechende Anordnung des Zwangsmassnahmengerichts gewissermassen in einem unterschiedslosen «Rundumschlag» der gesamte Verwandtschaftskreis zur Abgabe eines Wangenschleimhautabstrichs zwecks DNA-Profilerstellung aufgeboten würde. Jedoch wären aber wohl vom Adressatenkreis der Massenuntersuchung zumindest die offensichtlichen Fälle – Kleinkinder, hochbetagte Personen etc. – im Sinne der Verhältnismässigkeit von vornherein von der Profilerstellung auszunehmen. Und auch dann dürfte anzunehmen sein, dass einzelne Personen gute Gründe (Alibi etc.) geltend machen können, um die Ausführungsverfügung der Staatsanwaltschaft anzufechten. Womit im Ergebnis der erhoffte Effizienzgewinn dahinfiele. Allenfalls könnte ein solches Vorgehen auch ermittlungstaktisch insofern nachteilig sein, als mit einem einmaligen erfolgreichen Aufgebot zur Profilerstellung an den gesamten Adressatenkreis einzelne Personen verfrüht Kenntnis vom laufenden Ermittlungsverfahren erhalten.

3.4 Überprüfung einer Verwandtschaft im Rahmen von Art. 256 Abs. 2 StPO

3.4.1 Information an die Staatsanwaltschaft durch das Labor beim Vorliegen eines Beinahetreffers

Stimmt keines der (autosomalen) DNA-Profile²³ der Personen, die gestützt auf Art. 256 Abs. 1 StPO zur Massenuntersuchung vorgeladen worden sind, mit dem (autosomalen) DNA-Profil des Spurenlegers überein, so kann in einem anschliessenden zweiten Durchgang gestützt auf Art. 256 Abs. 2 StPO eine Verwandtschaft mit dem Spurenleger überprüft werden. Erstellt wird der Verwandtschaftskreis ausgehend von derjenigen Person X aus dem Kreis der Teilnehmer der Massenuntersuchung, deren DNA-Profil bei den lokalen Profilvergleichen im Rahmen von Art. 256 Abs. 1 StPO mit dem Profil des Spurenlegers eine teilweise Übereinstimmung, kurz: einen sog. Beinahetreffer erzielt hat, also einen Treffer, aus dem sich schliessen lässt, dass X mit dem Spurenleger möglicherweise verwandt ist..

Zum Begriff des Beinahetreffers ist hier ein kurzer Exkurs einzuschleichen: Für den Standard-Suchlauf ist das Informationssystem so programmiert, dass beim Abgleich eines DNA-Profiles gegen die im Informationssystem bereits vorhandenen Profile (Person oder Spur) als Ergebnis einzig gemeldet wird: «Treffer» oder «Nichttreffer».²⁴ Die Feststellung eines Beinahetreffers kann sich somit

23 Das autosomale DNA-Profil basiert auf den 22 Chromosomenpaaren, die *nicht* das Geschlecht bestimmen. Geschlechtsbestimmend sind die Chromosomen X und Y, wobei Frauen über zwei X-Chromosomen verfügen und Männer über ein X- und ein Y-Chromosom. Siehe zur speziellen Verwendung des Y-DNA-Profiles in der Forensik unten, *Ziff. 3.4.3*.

24 Ein «Treffer» liegt vor, wenn die DNA-Systeme (Loci) des abzugleichenden und jene des abgeglichenen Profils exakt übereinstimmen, beim vollständigen DNA-Profil mit seinen 16 Loci also

beim Standard-Suchlauf nicht ergeben. Solche Treffer lassen sich aber (ungeplant) im DNA-Analyselabor feststellen – also ausserhalb des Informationssystems –, und dies wiederum in drei unterschiedlichen Konstellationen: bei der standardmässigen Überprüfung eines Treffers im Informationssystem gemäss Art. 8 DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD; im Zuge eines lokalen Profilvergleichs aufgrund speziellen Auftrags einer Ermittlungsbehörde; oder anlässlich der lokalen Profilvergleiche im Rahmen von Art. 256 Abs. 2 StPO.²⁵

Der Umgang mit Beinahetreffern und deren Auswertung sind in der schweizerischen Lehre angesprochen, aber nicht vertieft thematisiert worden.²⁶ Für die Praxis dürfte die entscheidende Frage sein, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen das Labor die auftraggebende Behörde über das Vorliegen eines solchen Treffers informieren darf. Handelt es sich bei der Feststellung eines Beinahetreffers grundsätzlich um eine Überschussinformation im Sinne von Art. 3 DNA-Profil-Gesetz, die als solche nicht mitgeteilt werden darf – es sei denn, es liege ein entsprechender Feststellungsauftrag durch die Staats-

bezüglich aller 32 Allele. Vgl. Joëlle Vuille/Alex Biedermann, *Correspondances partielles et identifications erronées*, *forumpenale* 1/2019, 59. – Die Anforderung der exakten Übereinstimmung bezieht sich auf alle *vorhandenen* (*typisierten*) Loci. Das mittels Wangenschleimhautabstrichs bei einer Person sichergestellte biologische Material ermöglicht regelmässig die Typisierung aller 16 Loci des Standard-Sets gemäss DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD, Anhang 1. In das Informationssystem können auch sog. Teilprofile aufgenommen werden, also Spurenprofile, bei denen nicht alle, aber mindestens sechs, bei Misch-Spurenprofilen acht Loci typisiert werden konnten (Bearbeitungsreglement CODIS, Fassung September 2017, Ziff. 3.2.1). Mit einem Teilprofil, das diese Minimalanforderungen nicht erfüllt, kann im Einzelfall allenfalls ein Suchlauf nach Art. 6a Abs. 4 DNA-Profil-Verordnung durchgeführt werden (sog. *Tactical search*). Ein Teilprofil kann in das Informationssystem aufgenommen und darin abgeglichen werden, wenn mindestens sechs, bei Misch-Spurenprofilen acht Loci typisiert werden konnten (Bearbeitungsreglement CODIS, a.a.O.).

- 25 Zur Begrifflichkeit: Es wäre sachlich unzutreffend, im Zusammenhang mit dem Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug nach Art. 258a StPO von Beinahetreffern zu sprechen. Denn bei diesem Instrument wird im Informationssystem bezüglich des Abstammungsverhältnisses Eltern/Kind nach exakten Allelüberginstimmungen gesucht, während die Erkennung von Geschwisterverhältnissen auf biostatistischen Berechnungen beruht (vgl. oben, Fn. 9). Weiter handelt es sich beim Beinahetreffer um das Ergebnis eines Vergleichs von zwei vollständigen Profilen, bei denen also alle 16 Loci typisiert werden konnten. Der Beinahetreffer ist damit zu unterscheiden vom Treffer auf ein sog. Teilprofil, bei dem – siehe oben, Fn. 24 – nur eine bestimmte Mindestzahl von Loci vorliegt (Vuille/Biedermann, a.a.O., 60 Fn. 12, sowie zuvor bereits: Vuille/Hicks/Kuhn, *op. cit.* Fn. 17, 156).
- 26 So bei Damian K. Graf/Thomas Hansjakob, *op. cit.* Fn. 11, Art. 256 N 10, und bei Sandrine Rohmer/Joëlle Vuille, *op. cit.* Fn. 17, Art. 256 N 13c f. – Im BGE 144 IV 127 findet sich im Sachverhalt (Bst. A) ein praktischer Anwendungsfall eines Beinahetreffers: Das von der kantonalen Strafverfolgungsbehörde beauftragte Analyselabor sei in seinem Gutachten zum Ergebnis gelangt, dass das Profil des H.A. nicht mit dem Spurenprofil übereinstimme. Es bestehe jedoch zwischen dem Profil des H.A. und dem Spurenprofil eine so hohe Ähnlichkeit, dass auf eine Verwandtschaft des Spurenlegers mit H.A. geschlossen werden könne («... *suffisamment de ressemblance entre les deux [profils] pour que les traces proviennent de quelqu'un de sa famille*»).

anwaltschaft vor?²⁷ Zumindest für die Profilvergleiche im Rahmen einer Massenuntersuchung nach Art. 256 StPO ist diese Frage mit Art. 256 Abs. 2 StPO im positiven Sinn entschieden: Das Labor *muss* die Staatsanwaltschaft über das Vorliegen solcher Beinahetreffer in Kenntnis setzen. Denn nur so wird es dieser ermöglicht, gegebenenfalls beim Zwangsmassnahmengericht die Überprüfung einer Verwandtschaft anzuordnen. Wird es in der Praxis neu so sein, dass im Grundauftrag an das DNA-Analyselabor zur Vornahme der Profilvergleiche gestützt auf Art. 256 Abs. 1 StPO bereits auch ausdrücklich angeordnet ist, dass Beinahetreffer, sofern vorhanden, im Ergebnisbericht festzuhalten sind, im Hinblick auf eine allfällige Anwendung von Art. 256 Abs. 2 StPO?

3.4.2 Vorgehen bei den Ermittlungen zur Eruiierung der Täterschaft

Dem Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug nach Art. 258a StPO und der Überprüfung einer Verwandtschaft nach Art. 256 Abs. 2 StPO ist gemeinsam, dass ausgehend von einer Referenzperson ein Verwandtschaftskreis erstellt wird. Im ersteren Fall ist die Referenzperson das Ergebnis eines speziellen Profilabgleichs im DNA-Profil-Informationssystem nach Art. 10 DNA-Profil-Gesetz – sie muss also erst noch gesucht werden. Im letzteren Fall liegt die Referenzperson am Ausgangspunkt bereits vor, als Ergebnis der Profilvergleiche im Rahmen von Art. 256 Abs. 1 StPO in Form eines Beinahetreffers. Abgesehen davon bestehen zwischen diesen beiden strafprozessualen Instrumenten keine rechtlichen Bezüge. Genau dies jedoch ist bislang in der Lehre teilweise missverstanden worden:

So stellen D'Andrès/Westermark mit Entschiedenheit fest, Art. 256 Abs. 2 StPO regle «expressément la recherche élargie en parentèle qui fait suite à l'enquête de grande envergure».²⁸ Dies, obwohl der Gesetzeswortlaut keinerlei Verweis auf Art. 258a StPO enthält, weder explizit noch implizit. Die Autoren – ebenso wie in der Folge Fricker/Maeder – sind sich bewusst, dass die im Rahmen einer Massenuntersuchung erstellten DNA-Profile nicht in das Informationssystem nach Art. 10 DNA-Profil-Gesetz aufgenommen werden (siehe zu dieser Rechtslage oben, Ziff. 3.1). Der Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug erfolgt nun aber *definitionsgemäss* (Art. 2a DNA-Profil-Gesetz) darin. Die genannten Autoren lösen diesen Widerspruch dadurch auf, dass sie Art. 256 Abs. 2 StPO kurzerhand zur *lex specialis* im Verhältnis zu 2a DNA-Profil-Gesetz erklären: Art. 256 Abs. 2 StPO regle den Spezialfall eines Suchlaufs nach Verwandt-

27 Klar ist auf jeden Fall, dass das Labor bzw. die jeweilige forensische Genetikerin oder der forensische Genetiker solche Ähnlichkeiten zwischen Profilen im Verlauf des Verifikationsprozesses nicht feststellen kann. So auch der deutsche Bundesgerichtshof in seinem Urteil 3 StR 117/12 vom 20. Dezember 2012, Ziff. 24.

28 Joël D'Andrès/Henrik Westermark, *op. cit.* Fn. 21, 9 (mit Bezug auf den Entwurf des Bundesrates zu Art. 256 StPO [BB1 2021 45, 9], der indessen in der Folge von den eidgenössischen Räten unverändert übernommen worden ist).

schaftsbezug, bei dem das Spurenprofil vom Tatort nicht mit dem gesamten Profilbestand im DNA-Profil-Informationssystem abgeglichen wird, sondern (allein) mit den DNA-Profilen aus einer vorangegangenen Massenuntersuchung nach Art. 256 Abs. 1 StPO. Diese Auslegung von Art. 256 Abs. 2 StPO impliziert somit zunächst, dass das von den Autoren postulierte *lex-specialis*-Verhältnis Art. 11 Abs. 4 Bst. c DNA-Profil-Gesetz zu derogieren vermag (Verbot der Aufnahme der DNA-Profile aus einer Massenuntersuchung in das DNA-Profil-Informationssystem). Diese Auslegung – die von den Autoren im Übrigen nur äusserst knapp begründet wird – ist vor allem aber sachlich nicht nachvollziehbar: Angenommen, es wird eine Massenuntersuchung mit dreissig Personen durchgeführt. In der Folge vergleicht das DNA-Analyselabor die dreissig Personenprofile einzeln mit dem Spurenprofil vom Tatort. Bei Vornahme dieser Vergleiche erkennt es das Labor unweigerlich, wenn im Einzelfall ein Beinahetreffer vorliegt, der auf ein mögliches Verwandtschaftsverhältnis zum Spurenleger hindeutet. Mit einem solchen Beinahetreffer ist die erforderliche sachliche Grundlage für eine Überprüfung der Verwandtschaft nach der Täterschaft nach Art. 256 Abs. 2 StPO geschaffen. Welchen zusätzlichen Erkenntnisgewinn soll dann ein Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug – in einem separaten «Gefäss» des DNA-Profil-Informationssystems für die dreissig Personenprofile? – noch bringen?

Das neue gesetzliche Instrumentarium wirkt vielmehr folgendermassen: Falls sich im Zuge der Anwendung von Art. 256 Abs. 1 StPO ein Beinahetreffer ergibt, so wird ausgehend von der Referenzperson der Verwandtschaftskreis erstellt. Darin wird nach der Täterschaft ermittelt, und dies nach herkömmlicher Ermittlungstätigkeit auf der Grundlage der StPO, einschliesslich einer Profilerstellung bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts gestützt auf Art. 256 Abs. 1 StPO. Falls die Profilvergleiche im Rahmen von Art. 256 Abs. 1 StPO ergebnislos geblieben sind – sich also weder ein exakter Treffer noch ein Beinahetreffer hat erzielen lassen –, so ist neu zu beginnen, konkret: Es kann, falls die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, mit dem Spurenprofil vom Tatort ein Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug durchgeführt werden. Um es zu verdeutlichen: Zwischen Massenuntersuchung und Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug besteht weder ein rechtlicher noch ein sachlicher Zusammenhang. Die beiden Instrumente können aber natürlich im Verhältnis einer rein faktischen zeitlichen Abfolge zueinander stehen: Letzterer kann zur Anwendung gelangen, wenn erstere ergebnislos verlaufen ist.²⁹ Betticher legt seinerseits Art. 256 Abs. 2 DNA-Profil-Gesetz unter Verweis auf die Botschaft des Bundesrates und einen von ihm so verstandenen «Willen des Gesetzgebers» dahingehend aus, dass die Anordnung des Zwangsmassnahmengerichts gestützt auf diese Bestimmung die Durchführung eines Suchlaufs nach Ver-

29 Joël D'Andrès/Henrik Westermark, *op. cit.* Fn. 21, a.a.O.; Christoph Fricker/Stefan Maeder, *op. cit.* Fn. 14, Art. 256 N 19.

wandtschaftsbezug nach Art. 258a StPO beinhalte. Daraus sei die Konsequenz zu ziehen, dass «die Anordnungsvoraussetzungen von Art. 256 Abs. 2 StPO denjenigen von Art. 258a StPO entsprechen» müssen.³⁰ Auch dieser Auslegung kann nicht gefolgt werden. Die Darstellung des Autors, wonach es sich bei der Überprüfung der Verwandtschaft nach Art. 256 Abs. 2 StPO «faktisch um einen erweiterten Suchlauf mit [sic] Verwandtschaftsbezug» handelt, trifft nicht zu. Wie bereits dargelegt, regelt diese Bestimmung ein völlig eigenständiges strafprozessuales Instrument.³¹

3.4.3 Spezialfall: Massenuntersuchung direkt gestützt auf das Y-DNA-Profil

Abschliessend sei kurz auf den einen speziellen, im Ausland bereits praktizierten Anwendungsfall der Massenuntersuchung eingegangen, der für die Profilvergleiche, bei dem zum (mutmasslichen) Täter führen sollen, nicht das autosomale, sondern direkt das Y-DNA-Profil verwendet wird.

Über das Y-Chromosom verfügen nur männliche Personen.³² Das daraus erstellte DNA-Profil ist im Unterschied (autosomalen) zum Standard-DNA-Profil nicht individualspezifisch und lässt sich somit nicht für die Identifizierung eines Spurenlegers verwenden. Das Y-Chromosom wird (Mutationen ausgenommen) unverändert vom Vater auf seine Söhne vererbt. Gestützt auf das Y-DNA-Profil lassen sich somit väterliche Verwandtschaftslinien genetisch über zahlreiche Generationen hinweg zurückverfolgen.³³ Diese Eigenschaft lässt sich für jene wohl speziellen Fälle einer Massenuntersuchung nutzbar machen, bei denen – aus welchen Gründen auch immer – davon ausgegangen werden muss, dass sich der Täter *nicht* unter den zur Profilerstellung vorgeladenen (männlichen) Personen befinden wird – also davon, dass bei den (lokalen) Vergleichen mit dem Standard-DNA-Profil dieser Personen *kein* exakter Treffer mit dem Spurenprofil erzielt werden wird. Falls nun aber gleichzeitig Gründe für die Annahme bestehen, dass (a) in der tatrelevanten Gebietskörperschaft ausser dem (nicht teilnehmenden) Spurenleger auch dessen nähere oder weitere Verwandtschaft lebt und dass (b) diese Verwandten an der Massenuntersuchung

30 Pascal Betticher, *op. cit.* Fn. 14, N 726 ff.

31 In der Botschaft des Bundesrates wird Art. 256 Abs. 2 StPO dahingehend erläutert, dass das Vorgehen bei der Anwendung dieser Bestimmung dasselbe sei «wie beim Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug» (BBl 2021 44, S. 65 f.). Es wurde dabei stillschweigend davon ausgegangen, dass sich dieser Verweis klarerweise auf die operative *Phase 2* dieses Suchlaufs bezieht, wie sie in der Botschaft bei BBl 2021 44, S. 18 f. dargestellt wird (siehe auch; oben, *Ziff. 2.2*). Es sei angemerkt, dass Art. 256 Abs. 2 StPO weder im Plenum des Nationalrates, noch in jenem des Ständerates zur Sprache kam, und somit umso weniger das Verhältnis dieser Bestimmung zu Art. 258a StPO (vgl. AB 2021 NR 773 ff.; AB 2021 S 928 ff. *e contrario*). Davon abgesehen war eine wie auch immer gelagerte unmittelbare Verknüpfung von Art. 256 Abs. 2 und 258a StPO während der gesamten Entstehungsgeschichte dieser Normen nie ein Thema gewesen.

32 Vgl. oben, Fn. 23.

33 Botschaft DNA-Profil-Gesetz, BBl 2021 44, 79 (Glossar).

teilnehmen werden, so besteht ein zielführendes Vorgehen darin, für die Vergleiche zwischen dem Spurenprofil und den DNA-Profilen der zur Massenuntersuchung vorzuladenden Personen *von vornherein* nicht das autosomale Spuren- bzw. Personenprofil zu verwenden, sondern das Y-DNA-Profil. Dieser spezielle genetische Ansatzpunkt ermöglicht es, zwar nicht den Spurenleger, aber immerhin (männliche) Verwandte des Spurenlegers zu finden, innerhalb deren Kreises dann mittels herkömmlicher Ermittlungsmethoden nach dem Spurenleger gesucht werden kann (engl. *Y-chromosome dragnet*).³⁴

Nun, der Wortlaut von Art. 256 Abs. 2 StPO legt nahe, dass eine Verwandtschaftsabklärung im Rahmen der Massenuntersuchung nur subsidiär zu einem ergebnislosen verlaufenen Profilvergleich im Rahmen von Art. 256 Abs. 1 StPO erfolgen kann. Die nächsten Jahre werden zeigen, ob für die Strafverfolgung in der Schweiz ein praktischer Bedarf dafür besteht, im Rahmen von Massenuntersuchungen auch direkt Verwandtschaftsabgleiche gestützt auf das Y-DNA-Profil vorzunehmen.

Immerhin: In der Praxis ist die Forensik bei Sexual-, aber auch bei Tötungs- und Gewaltdelikten häufig mit dem Umstand konfrontiert, dass das biologische Material des (weiblichen) Opfers jenes des (mutmasslichen) männlichen Täters überlagert, mit der Folge, dass sich von letzterem kein autosomales, sondern nur das Y-DNA-Profil erstellen lässt.³⁵ Könnte der Umstand einer solchen technischen Unmöglichkeit der Erstellung des autosomalen DNA-Profiles in der Sache dem vom Gesetzeswortlaut verlangten ergebnislosen Erst-Durchlauf mit den autosomalen DNA-Profilen gleichgesetzt werden? Könnte es mit anderen Worten unter besonderer Gewichtung des Strafverfolgungsinteresses in diesen speziellen Fällen zulässig sein, die grundsätzlich geltende Kaskade «zuerst Identifizierung, dann Verwandtschaftsabklärung» zu durchbrechen und direkt unter Verwendung des Y-DNA-Profiles nach Art. 256 Abs. 2 StPO vorzugehen?

34 Manfred Kayser et al., Recent advances in Forensic DNA Phenotyping of appearance, ancestry and age, *Forensic Science International: Genetics* 65/2023, 2 ([http://www.fsigenetics.com/article/S1872-4973\(23\)00045-5/fulltext](http://www.fsigenetics.com/article/S1872-4973(23)00045-5/fulltext)) PDF [zuletzt abgerufen am 30. Januar 2024]), sowie weiter: Manfred Kayser, Forensic DNA Phenotyping: Predicting human appearance from crime scene material for investigative purposes, *Forensic Science International: Genetics* 18/2015, 33 f., sowie *ders.*, Forensic use of Y-chromosome DNA: a general overview, *Human Genetics*, 136/2017, 622 f. (<http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC5418305/>) PDF [zuletzt abgerufen am 30. Januar 2024]); Peter de Knijff, On the Forensic Use of Y-Chromosome Polymorphisms, *Genes* 13/2022, 898 (<http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC9141910/>) [zuletzt abgerufen am 30. Januar 2024]). Beim praktischen Anwendungsfall einer Massenuntersuchung in den Niederlanden, bei dem dieses Vorgehen gewählt wurde, gingen die Ermittlungsbehörden – wie Kayser darlegt – deshalb von der Nichtteilnahme des Spurenlegers aus, weil die Teilnahme an der Massenuntersuchung freiwillig war.

35 Botschaft DNA-Profil-Gesetz, *BB1* 2021 44, 40. Genauer gesagt: Das autosomale DNA-Profil des mutmasslichen Täters lässt sich zwar erstellen, aber lediglich als Mischprofil von einer Qualität, die für eine Einspeisung in CODIS nicht ausreicht (vgl. oben, Fn. 24).